

## **Anlage 6 Musterleistungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben**

Vereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Leistungen der Beschäftigung gemäß § 111 SGB IX in Werkstätten für behinderte Menschen

Zwischen

■■■

(im Folgenden Träger der Eingliederungshilfe)

und

■■■

(im Folgenden Werkstatt)

**Präambel** (■■■ wenn von der Werkstatt gewünscht)

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand und Grundlagen
- § 2 Personenkreis
- § 3 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt
- § 4 Ziel der Leistung
- § 5 Art, Inhalt und Umfang der Leistung
- § 6 Struktur der Leistung
- § 7 Bestandteile der Leistung
- § 8 Beschäftigungszeit
- § 9 Personelle Ausstattung
- § 10 Räumliche und sächliche Ausstattung
- § 11 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte
- § 12 Laufzeit, Kündigung
- § 13 Salvatorische Klausel

## **§ 1 Gegenstand und Grundlagen**

(1) Dieser Vertrag regelt die Leistungen im Arbeitsbereich nach §§ 56, 58, 111 SGB IX als Leistung des Trägers der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) in der nach § 225 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

(2) Die Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX richten sich an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aus und gewährleisten damit, dass

1. die Leistungserbringung nach den Grundsätzen der §§ 8 und 62 SGB IX erfolgt,
2. nur die Leistungen erbracht und vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden, die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachten,
3. die Selbständigkeit des Trägers der Werkstatt bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben gewahrt wird.

(3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den jeweils geltenden Fassungen

1. das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen,
2. das AGSGB IX Rheinland-Pfalz,
3. die Verordnungen nach § 144 SGB IX (Werkstättenverordnung (WVO) und Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)).

(4) Die vorliegenden Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX sind gemäß § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX für alle Träger der Eingliederungshilfe verbindlich.

## **§ 2 Personenkreis**

(1) Der berechtigte Personenkreis für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern ergibt sich aus §§ 2, 58, 99, 219 Abs. 1 und 2 SGB IX und wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgestellt. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Personen mit einem Bedarf an zusätzlich erforderlichen Fachkräften nach der Werkstättenverordnung.

(2) Die Werkstatt hat sich im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit auf Menschen mit spezifischen Beeinträchtigungen spezialisiert und begrenzt den Personenkreis der von ihr geförderten Menschen dementsprechend wie folgt:

■■■

## **§ 3 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt**

(1) Die Werkstatt verpflichtet sich nach § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aus ihrem Einzugsgebiet aufnimmt, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

(2) Das Einzugsgebiet der Werkstatt i.S.v. § 220 SGB IX, § 1 Abs. 1 WVO wird im Einvernehmen mit dem Träger der Werkstatt und den Landkreisen und kreisfreien Städten des Ein-

zugsgebietes vom Träger der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit wie folgt festgelegt:

■■■

(3) Die Leistungsverpflichtung der Werkstatt endet,

1. wenn die Voraussetzungen gemäß § 219 Abs. 2 SGB IX nicht oder nicht mehr erfüllt sind,
2. ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen wird oder
3. der Werkstattvertrag rechtskräftig gekündigt wurde.

#### **§ 4 Ziel der Leistung**

(1) Die Leistungen sind darauf gerichtet, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit der Leistungsberechtigten weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen und möglichst lange zu erhalten.

(2) Die Leistungen sind insbesondere gerichtet auf

1. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
2. die Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerungen einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen,
3. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit (§ 5 Abs. 3 WVO),
4. die Werkstattfähigkeit möglichst lange zu erhalten bzw. einen fließenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen,
5. die zielorientierte Vorbereitung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

#### **§ 5 Art, Inhalt und Umfang der Leistung**

(1) Die Leistungen beinhalten zur individuellen Unterstützung des Menschen mit Behinderungen die pädagogische, soziale, medizinische, pflegerische, psychologische und therapeutische Betreuung, die den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen gerecht werden (§ 10 WVO) und der Gesamtplanung entsprechen.

(2) Nach Feststellung des individuellen Teilhabebedarfes werden entsprechend den Festlegungen im Gesamtplanverfahren Leistungen in folgenden Bereichen erbracht

1. Leistungen zur Prävention, Gesundheitsförderung und Pflege,
2. Leistungen zu Basisversorgung,
3. Leistungen zur Selbstversorgung sowie Arbeitsbewältigung,
4. Leistungen bei Verhaltensauffälligkeiten,
5. Krisenintervention,
6. Soziale und administrative Leistungen,
7. Therapeutische Leistungen,

8. Leistungen im Alter,
9. Besondere Leistungen zur Arbeit,
10. Leistungen zur Bildung und Vermittlung.

(3) Die Werkstatt ermöglicht eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Sozialen Teilhabe gemäß § 113 Abs. 4 SGB IX.

(4) Die Werkstatt ist für die Organisation und Durchführung eines Fahrdienstes zuständig. Nähere Festlegungen hierzu enthält Anlage 8 „Beförderung“.

(5) Die Leistungen umfassen darüber hinaus alle notwendigen Leistungen des laufenden Betriebs zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen und Aufgaben auf Grundlage der Kosten- und Erlöszuordnung gemäß Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung“.

## **§ 6 Struktur der Leistung**

(1) Die Werkstatt verfügt über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeiten sowie Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Bei der Gestaltung der Plätze und der Arbeitsabläufe werden die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich berücksichtigt. Bei der Zusammensetzung von Gruppen wird soweit als möglich auf berechnete Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen.

(2) Die Angebotsstruktur dient der individuellen Förderung der Menschen mit Behinderungen. Die Werkstatt hält zur Binnendifferenzierung des Arbeitsbereiches und zur individuellen Förderung der Werkstattbeschäftigten folgende Beschäftigungsangebote vor:

1. Der Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich innerhalb und außerhalb des Werkstattgebäudes in Gruppen entspricht der Standardstruktur. Es werden folgende Gruppen aus dem Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich vorgehalten: ■■■. Darüber hinaus werden folgende Angebote (z.B. Fördergruppen, Entlastungsgruppen, ■■■) vorgehalten, die insbesondere der Vermeidung einer Aufnahme in ein tagesstrukturierendes Angebot der Sozialen Teilhabe dienen.
2. Zum Angebot gehören darüber hinaus ausgelagerte Einzelarbeitsplätze, die zum Zwecke des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder auf Dauer bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern, auch im Rahmen eines Inklusionsbetriebes, eingerichtet werden. Art, Inhalt und Umfang eines ausgelagerten Arbeitsplatzes wird vertraglich mit dem Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vereinbart. Auch bei einer Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen werden die Anforderungen nach dem SGB IX und der WVO erfüllt. Dies gilt auch für Inklusionsbetriebe.

(3) Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind insbesondere die Vorhaltung eines Integrationsmanagements, gezielte Schulungsmaßnahmen und Kurse, das Angebot von Betriebspraktika, ausgelagerten Einzelarbeitsplätzen und Außenarbeitsgruppen und die Hinführung zu einem Budget für Arbeit.

(4) Um den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten Rechnung zu tragen, werden Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet.

(5) Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und unter Berücksichtigung des zu unterstützenden Personenkreises strebt die Werkstatt wirtschaftliche Arbeitsergebnisse an, um den im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen ein ihrem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt gemäß § 12 Abs. 3 WVO zahlen zu können.

(6) Die Werkstatt schließt gemäß § 221 Abs. 3 SGB IX mit den im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen einen Werkstattvertrag ab, der den Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses näher regelt.

## **§ 7 Bestandteile der Leistung**

(1) Bei allen Beschäftigungsangeboten gehören insbesondere folgende Leistungselemente zum Inhalt der Leistung:

1. Berufliche Bildung, Begleitung und Förderung im Arbeitsbereich,
2. Arbeitsbegleitende und persönlichkeitsfördernde Maßnahmen, hierzu gehören insbesondere
  - a. Erhalt und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit, z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich,
  - b. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z.B. im sozialen, musischen, sportlichen oder kreativen Bereich,
  - c. qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie eine betriebsärztliche Betreuung,
  - d. die zur Teilhabe am Arbeitsleben notwendige pflegerische Unterstützung, soweit diese nicht durch Leistungen im Rahmen des § 37 SGB V und der §§ 36 ff. SGB XI abgedeckt ist. Häusliche Krankenpflege im Sinne von § 37 SGB V ist nicht Inhalt der Leistungen,
  - e. Förderung zum selbstständigen Erreichen des Arbeitsplatzes,
3. Förderung und Erhalt der beruflichen Eignung und Entwicklungsmöglichkeiten nach dem individuellen Bedarf,
4. Beratung der Menschen mit Behinderungen,
5. Klärung von Problemfeldern, sofern diese in Bezug zur beruflichen Eingliederung stehen,
6. Vorbereitung auf die Beschäftigung auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz einschließlich der Akquise von ausgelagerten Arbeitsplätzen,
7. Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 WVO.

(2) Die Werkstatt erbringt darüber hinaus insbesondere folgende übergreifende Leistungen

1. Interne Bedarfsplanung und Dokumentation,
2. Mitwirkung an Gesamtplanverfahren und Erstellung von Berichten,
3. Kooperation mit anderen Leistungserbringern der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation,
4. Zusammenarbeit mit Angehörigen und rechtlichen Betreuern.
5. Steuerung, Koordination und Leitungsaufgaben,
6. Arbeitsvorbereitung und Logistik,
7. Qualitätsmanagement,
8. Verwaltung,
9. Haustechnischer Dienst,

10. Unterstützung des Werkstatttrates und der Frauenbeauftragten sowie die Sicherstellung der Mitwirkung (§ 222 SGB IX und WMVO),
11. Arbeitsmedizinische Versorgung und Gewährleistung der Arbeitssicherheit,
12. Brandschutz,
13. Datenschutz,
14. Reinigungsdienst und Hauswirtschaft,
15. Fortbildung und Supervision des Personals,
16. Vernetzung im System der beruflichen und sozialen Rehabilitation.

(3) Die Leistungspauschale enthält weiterhin im Sinne des § 11 Abs. 1 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX einen Steuerungs- und Innovationsfaktor. Dieser besteht aus einem landeseinheitlichen Sockelbetrag in Höhe von 0,75 % der Leistungspauschale zuzüglich des werkstattindividuell vereinbarten Aufstockungsbetrages in Höhe von ■■ % (mindestens 0,25 % und maximal 0,75 % der Leistungspauschale). Näheres hierzu ist in der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung“ geregelt.

## **§ 8 Beschäftigungszeit**

(1) Die Beschäftigungszeit beträgt auf Vollzeitarbeitsplätzen im Arbeitsbereich wenigstens 35 Stunden und höchstens 40 Stunden wöchentlich.

(2) Die Beschäftigungszeit bei Voll- und Teilzeit umfasst Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen. Die Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Urlaub entsprechend des für den Leistungsanbieter geltenden Tarifvertrages unter Berücksichtigung des Zusatzurlaubs nach SGB IX.

(3) Einzelnen Menschen mit Behinderungen wird gemäß § 6 Abs. 2 WVO eine kürzere Beschäftigungszeit ermöglicht, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint oder sie einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Beschäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter 35 Stunden wöchentlich liegt. Vergütungsrelevant ist eine Teilzeitbeschäftigung dann, wenn sie über einen Zeitraum von ununterbrochen sechs Monaten unter 30,0 Wochenstunden liegt.

(5) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist über die Werkstatt beim Träger der Eingliederungshilfe zu stellen. Dabei sind der gewünschte Stundenumfang, die Stundenverteilung und der Beschäftigungsort anzugeben. Über den Antrag wird im Rahmen der Gesamtplanung entschieden. Dabei sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die angemessenen Wünsche der Werkstattbeschäftigten und die Belange der Werkstatt zu berücksichtigen.

(6) Die verringerte Beschäftigungszeit hat keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge. Auch bei einer Teilzeitbeschäftigung sind die Mindestbemessungsgrundlagen in voller Höhe zugrunde zu legen.

(7) Bei Teilzeit im Sinne von § 47 Abs. 4 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX, die über einen Zeitraum von ununterbrochen sechs Monaten unter 30,0 Wochenstunden liegt, wird die Leistungspauschale auf ■■ % gekürzt. Die Berücksichtigung der Ermittlung der Vergütungstage erfolgt gemäß der Anlage 11 „Formblatt Kalkulation“. Der Grundbetrag ist in der

gesetzlich festgelegten Höhe zu zahlen. Der leistungsangemessene Steigerungsbetrag kann im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit reduziert werden.

(8) Bei Beschäftigung auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz beträgt die Leistungspauschale ab dem 25. Monat 85% der Leistungspauschale.

(9) Die Zahlung des Arbeitsförderungsgelds wird durch die Regelungen dieses Vertrages nicht berührt.

## **§ 9 Personelle Ausstattung**

(1) Die Werkstatt erbringt alle Leistungen entsprechend der Werkstättenverordnung und nach dieser Vereinbarung nach dem aktuell anerkannten Stand der Rehabilitationswissenschaften sowie den §§ 90 ff. SGB IX. Die Leistungen werden durch geeignetes Personal nach §§ 9 und 10 WVO erbracht. Hierbei gelten die im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX vereinbarten Personalschlüssel. Das vereinbarte Personal ergibt sich aus der Anlage 9 „Personalschlüssel“.

(2) Gesetzlich vorgeschriebene oder betriebsnotwendige Funktionsstellen gemäß den Vereinbarungen im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX sind durch den gesamten Personalschlüssel abzudecken. Dabei wird vereinbart, dass xx % der Stellen für Gruppenhelfer mit Gruppenhelfern besetzt bleiben.

(3) Über die Genehmigung von zusätzlichen Einzelfallhilfen befindet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Gesamtplanung. Er berücksichtigt dabei die fachliche Stellungnahme des jeweiligen Sozialdienstes der Werkstatt.

## **§ 10 Räumliche und sächliche Ausstattung**

(1) Die räumliche und sächliche Ausstattung der Werkstatt müssen der Aufgabenstellung der Leistungen zur Beschäftigung und den in § 219 SGB IX und den im Ersten Abschnitt der Werkstättenverordnung gestellten Anforderungen Rechnung tragen.

(2) Die Erfordernisse nach Absatz 1 gelten auch für Miet- und Leasingobjekte.

(3) Die Arbeitsplätze entsprechen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsabläufe werden die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich berücksichtigt. Spezielle Einzelanfertigungen und Hilfsmittel, die nur individuell genutzt werden können, gehören nicht zur Ausstattung des Arbeitsplatzes.

## **§ 11 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte**

(1) Nach § 222 SGB IX in Verbindung mit der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung wirken Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt durch einen Werkstattrat mit. Die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten Frauen mit Behinderungen werden von Frauenbeauftragten wahrgenommen. Die Werkstatt unterstützt den Werkstattrat und die Frauenbeauftragte durch Vertrauenspersonen und trägt nach Vereinbarung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Kosten für die Tätigkeit und die Fortbildung des Werkstatrates und die Frauenbeauftragte.

Des Weiteren unterstützt die Werkstatt den Wahlvorstand und weitere Helfer bezüglich der Werkstatttratswahlen und der Wahl zur Frauenbeauftragten und trägt die Kosten für die Wahl. Nach § 222 Abs. 4 SGB IX wurde ein/kein<sup>1</sup> Beirat von Betreuerinnen und Betreuern errichtet.

(2) Die Werkstatt unterrichtet die Personen, die Menschen mit Behinderungen rechtlich vertreten, mindestens einmal im Jahr in einer Versammlung in angemessener Weise über die Angelegenheiten der Werkstatt, auf die sich die Mitwirkung erstreckt und hören sie dazu an. Die Teilnahme des Werkstatttrates und der Frauenbeauftragten sind zu gewährleisten.

## **§ 12 Laufzeit, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit ab dem ■■■ geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die bisherige fort.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

---

<sup>1</sup> Unzutreffendes streichen